P r e s s e m i t t e i l u n g

**DKG** **und PKV formulieren gemeinsame Rechtsauffassung**

**Wahlleistungen auch bei Hybrid-DRGs möglich**

Berlin, 21. Juni 2024 – Wahlleistungsvereinbarungen sind auch dann möglich, wenn diese im Rahmen der Leistungen nach spezieller sektorengleicher Vergütung, den sogenannten Hybrid-DRG, erbracht werden. Zu diesem Ergebnis kommen der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) in einer gemeinsamen Rechtsauffassung zur Leistungsfähigkeit von nach 115f SGB V abgerechneten Leistungen. Das bedeutet, dass Krankenhäuser mit Patientinnen und Patienten Verträge über Wahlleistungen wie Chefarztbehandlungen abschließen können, auch wenn die Leistung schlussendlich nicht stationär erbracht wird.

Hinsichtlich der Vereinbarung der Wahlleistungen gelten die gleichen formellen Voraussetzungen wie bei stationären Fällen. Das bedeutet auch, dass vorher eine schriftliche Wahlleistungsvereinbarung und eine schriftliche Aufklärung des Patienten über die wirtschaftlichen Risiken erfolgen müssen. Die Abrechnung erfolgt dann auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

**Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)** ist der Dachverband der Krankenhausträger in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Mitglieder – 16 Landesverbände und 12 Spitzenverbände – in der Bundes- und EU-Politik und nimmt ihr gesetzlich übertragene Aufgaben wahr. Die 1.887 Krankenhäuser versorgen jährlich 17 Millionen stationäre Patienten (2020) und rund 21 Millionen ambulante Behandlungsfälle mit 1,4 Millionen Mitarbeitern. Bei 127 Milliarden Euro Jahresumsatz in deutschen Krankenhäusern handelt die DKG für einen maßgeblichen Wirtschaftsfaktor im Gesundheitswesen.